

Satzung

über die Ladenöffnungszeit im Kernort Neuenburg am Rhein am Eröffnungssonntag (1. Advent) des jährlich stattfindenden **Weihnachtsmarktes**, soweit der 1. Advent im November eines Jahres liegt

vom 07. Mai 2007

Aufgrund der §§ Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 07.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeit

Aus Anlass des **Weihnachtsmarktes** dürfen im Kernort Neuenburg am Rhein Verkaufsstellen am Eröffnungssonntag des Marktes, soweit der 1. Advent im November eines Jahres liegt, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Rechtskraft

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuenburg am Rhein, 07. Mai 2007

Joachim Schuster

Bürgermeister